

Der dritte Bericht „auf einen Blick“

Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung (WIB)

Zusammenfassung der Ergebnisse

Als Ausgangspunkt für das dritte Jahr der **Evaluation des Belastungsausgleichs** wurden zunächst die inklusionsbedingten Ausgaben für Sachmittel, Investitionen und Baumaßnahmen in sieben ausgewählten Kreisen und kreisfreien Städten im Zeitraum Januar 2016 bis Dezember 2016 untersucht.

Die nordrhein-westfälischen Kommunen haben im Untersuchungszeitraum insgesamt geschätzt 22,1 Mio. Euro in die inklusionsbedingte Ausstattung ihrer Schulen investiert. Diese Ausgaben fielen im Vergleich zu den vorhergehenden Untersuchungszeiträumen erwartungsgemäß höher aus, da die Kommunen erstmals im Januar 2015 finanzielle Mittel im Rahmen des Belastungsausgleichs durch das Land erhalten haben und in diesem Untersuchungszeitraum für die kommunalpolitischen Entscheidungsträger Planungs- und Finanzierungssicherheit bestand. Nach Einschätzung der Wissenschaftler aus Wuppertal und Essen ist für die nächsten Jahre ein weiterer Anstieg der Ausgaben und Investitionen für die Umsetzung der Inklusion an den Schulen zu erwarten, u.a. da Baumaßnahmen langfristig geplant und umgesetzt werden.

Für die **Untersuchung der Inklusionspauschale** – mit diesen Mitteln sollen die Schulträger insbesondere unterstützendes Personal an den Schulen finanzieren – werden Daten einer im Frühjahr 2017 in NRW durchgeführten Umfrage für die Jugend- und Sozialämter aller kreisfreien Städte, Kreise sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden dieser Kreise genutzt. Diese Daten nehmen Bezug auf das Schuljahr 2016/17 und werden mit Umfragedaten für das Schuljahr 2013/14 verglichen. Die so erzielten Ergebnisse beziehen sich auf diejenigen Jugend- und Sozialämter, die in beiden Schuljahren geantwortet haben. Anhand der berichteten Daten zur Inanspruchnahme von Integrationshilfe nach SGB VIII und SGB XII zeigt sich: Die Anzahl der Schüler, die zusätzlich Integrationshilfe in Anspruch genommen haben, hat im Zeitverlauf erheblich zugenommen (Steigerung zwischen den Schuljahren 2013/14 und 2016/17 um insgesamt +36,2%; darunter um +48,9% an allgemeinen Schulen sowie um +20,8% an Förderschulen). Somit hat sich der **Bedarf an personeller Unterstützung an den allgemeinen Schulen im Vergleich zu den Förderschulen überproportional entwickelt.** Aus den inklusionsbedingten zusätzlichen Integrationshilfefällen an allgemeinen Schulen der beobachteten Jugend- und Sozialämter in den Kommunen resultieren Mehrausgaben in Höhe von 25,6 Mio. Euro. Basierend auf diesem Ergebnis erfolgt eine Hochrechnung für NRW insgesamt.

Dabei zeigt sich, dass die **auf das Land NRW hochgerechneten Mehrausgaben 39,7 Mio. Euro betragen**. Die Hochrechnung quantifiziert die inklusionsbedingten Mehrausgaben für Integrationshilfe, die im Land für das Schuljahr 2016/17 gegenüber den Ausgaben für Integrationshilfe im Schuljahr 2013/14 entstanden sind. Ausgehend von den bisherigen Ergebnissen ist für die kommenden Jahre mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Die Inklusionspauschale des Landes stellt einen Beitrag zur Finanzierung des inklusionsbedingten weiteren Bedarfs an nicht lehrendem Personal dar. Die Entwicklung dieses Bedarfs konnte im Rahmen der Evaluation nicht erhoben werden. Methodisch wird unterstellt, dass sich der zusätzliche Bedarf an nicht lehrendem Personal parallel zur Inanspruchnahme von Integrationshilfen entwickelt.

Die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass das 9. Schulrechtsänderungsgesetz (9. SchRÄG) im Hinblick auf die Kosten eine dynamische Entwicklung in Gang gesetzt hat. Die Sach- und Investitionsausgaben, insbesondere jedoch die Ausgaben für Integrationshilfe sind stark gestiegen und von großer Heterogenität innerhalb und zwischen den Kommunen geprägt. Daher wäre es wünschenswert – neben der Evaluation der eingesetzten Ressourcen – zu erheben, wie diese Mittel eingesetzt werden und inwiefern sie zur schnelleren und effizienteren Umsetzung der schulischen Inklusion beitragen.

Hintergrund

Das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ regelt in Nordrhein-Westfalen den finanziellen Ausgleich von Aufwendungen, die den Kommunen im Zuge der Umsetzung von Inklusion an den Schulen entstehen, sowie die jährliche Zuweisung weiterer pauschaler Mittel an die Städte und Gemeinden, mit denen das gemeinsame Lernen unterstützt werden soll. Das Land hat den Kommunen im Jahr 2017 insgesamt 20 Mio. Euro im Rahmen des Belastungsausgleichs überwiesen (in den Jahren 2015 und 2016 waren es jeweils 25 Mio. Euro). Zudem wurden den Kommunen im Rahmen der Inklusionspauschale in 2017 insgesamt weitere 20 Mio. Euro zugewiesen (2015 und 2016 jeweils 10 Mio. Euro). Diese finanziellen Mittel erhielten die Städte, Gemeinden und Kreise erstmals im Januar 2015.

Das Fördergesetz sieht außerdem vor, dass die den nordrhein-westfälischen Kommunen tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die schulische Inklusion regelmäßig zu untersuchen sind. Prof. Dr. Kerstin Schneider, Dr. Thomas Kemper und Janka Goldan vom Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung (WIB) der Bergischen Universität Wuppertal haben in Kooperation mit Prof. i.R. Dr. Klaus Klemm aus Essen diese Untersuchung durchgeführt und geeignete Methoden für die Evaluation der kommunalen Ausgaben entwickelt. Ende Juni 2017 wurde der „Dritte Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ vorgelegt und im Februar 2018 veröffentlicht.